

Verwaltungsgebührensatzung**der Stadt Leverkusen****vom 22.06.1998**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) und der §§ 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW, S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.1998 (GV NW S. 384), hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am 22.06.1998 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1**Gegenstand der Gebühr**

Für die in dem Gebührentarif (Anlage zur Satzung) genannten Leistungen werden Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben, soweit Verwaltungsgebühren nicht nach überörtlichen oder besonderen örtlichen Rechtsvorschriften zu erheben sind.

§ 2**Gebührenpflichtige**

Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die Leistung beantragt oder wen sie unmittelbar begünstigt. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner bzw. Gesamtschuldnerinnen.

§ 3**Gebührenfreiheit****1. Sachliche Gebührenfreiheit:**

Gebühren werden nicht erhoben für

- a) mündliche Auskünfte,
- b) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse erfolgen,

- c) Leistungen, für die durch das Sozialgesetzbuch oder andere Rechtsvorschriften Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist,
- d) Leistungen auf dem Gebiet des öffentlichen Schulwesens,
- e) Leistungen, die die Stadt Leverkusen gegenüber ihren Beamtinnen und Beamten, Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeitern, Auszubildenden, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern und deren Hinterbliebenen in Angelegenheiten vornimmt, die sich auf das bestehende oder frühere Dienst-, Versorgungs-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis beziehen.

2. Persönliche Gebührenbefreiung:

Von der Entrichtung der Gebühren sind befreit

- a) das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse oder Gutachten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2, § 19 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG) handelt oder es sich nicht um eine Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaus handelt (§ 5 Abs. 6 Nr. 1 KAG) oder die Gebühr nicht einer bzw. einem Dritten als Veranlasser zur Last gelegt ist,
 - b) die Bundesrepublik und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist (§ 5 Abs. 6 Nr. 2 KAG),
 - c) die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 der Abgabenordnung dient (§ 5 Abs. 6 Nr. 3 KAG).
3. In Ausnahmefällen kann auf Antrag von der Festsetzung der Gebühr ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn eine Erhebung wegen der besonderen Umstände des Einzelfalles nicht angebracht erscheint.

§ 4

Gebührenbemessung

1. Die allgemeinen Gebührensätze in Teil A des Gebührentarifes gelten nur für Leistungen, für die in Teil B keine besonderen Gebührensätze vorgesehen sind.
2. Sieht der Tarif Mindest- und Höchstsätze vor, ist die Gebühr nach pflichtgemäßem Ermessen zu bestimmen. Hierbei sind der notwendige Verwaltungsaufwand und die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Leistung für die Gebührenpflichtige bzw. den Gebührenpflichtigen zu berücksichtigen.

§ 5**Ablehnung, Rücknahme und Widerspruchsbescheid**

1. Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, werden 10 bis 75 v.H. der Gebühr erhoben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben (§ 5 Abs. 2 KAG).
2. Für einen Widerspruchsbescheid wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch eingelegt wurde, gebührenpflichtig ist. Das Gleiche trifft zu bei Zurückweisung eines Widerspruchs. Die Gebühr beträgt bei voller Zurückweisung 50 v.H. der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr (§ 5 Abs. 3 KAG). Bei nur teilweiser Zurückweisung ermäßigt sie sich entsprechend.

§ 6**Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

1. Die Gebühr entsteht, soweit ein Antrag erforderlich ist, mit dessen Eingang bei der Stadt, im Übrigen mit Beendigung der gebührenpflichtigen Leistung.
2. Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an die gebührenpflichtige bzw. den Gebührenpflichtigen fällig.
3. Die Aushändigung der Bescheinigungen, Ablichtungen usw. kann von der Zahlung der Gebühr abhängig gemacht werden.
4. Werden gebührenpflichtige Schriftstücke versandt, kann die Gebühr durch Postnachnahme oder Vorauszahlung erhoben werden.

§ 7**Auslagen**

1. Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung entstehen, jedoch nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind, sind zu ersetzen. Das gilt auch, wenn die bzw. der Gebührenpflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist.
2. Sie können auch der- bzw. demjenigen auferlegt werden, die bzw. der sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat.
3. Zu ersetzen sind insbesondere
 - a) Fernschreib-, Fernsprech-, Telefax-, Telegrammgebühren und Zustellungskosten,

- b) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - c) Zeugen- und Sachverständigenkosten,
 - d) die bei Dienstgeschäften entstehenden Reisekosten,
 - e) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.
4. Für den Ersatz der Auslagen gelten die Vorschriften dieser Satzung entsprechend.

§ 8 Vorschusszahlung

Eine Leistung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses bis zur voraussichtlichen Höhe der Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Am gleichen Tage verliert die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Leverkusen vom 11.05.1994 ihre Gültigkeit.

- Öffentlich bekannt gemacht in den örtlichen Tageszeitungen vom 01.07.1998
- 1. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 02.07.2001
- Öffentlich bekannt gemacht in den örtlichen Tageszeitungen vom 11.12.2001
- 2. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 17.02.2003
- Öffentlich bekannt gemacht in den örtlichen Tageszeitungen vom 24.04.2003
- 3. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 13.12.2004
- Öffentlich bekannt gemacht in den örtlichen Tageszeitungen vom 27.12.2004 und 29.12.2004

- 4. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 18.06.2007
- Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt vom 28.06.2007
- 5. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 23.06.2008
- Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 14 vom 31.07.2008
- 6. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 08.02.2010
- Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 4 vom 26.02.2010
- 7. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 06.12.2010
- Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 28 vom 23.12.2010
- 8. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 10.12.2018
- Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 45 vom 18.12.2018
- 9. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 01.07.2019
- Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 24 vom 24.07.2019

Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Leverkusen**A. Allgemeine Gebührensätze**

1.	Schriftliche Auskünfte entsprechend des Arbeitsaufwandes je angefangene Seite	2,65 - 26,25 €
2.	Bescheinigungen bei erheblichem Aufwand	5,25 € 7,90 - 31,50 €
3.	Beglaubigungen	
3.1	von Unterschriften und Handzeichen	2,65 €
3.2	von Schriftstücken (Abschriften, Auszügen, Zeichnungen, Ablichtungen usw.) je Seite, je nach Arbeitsaufwand	2,65 - 5,25 €
4.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen u. dgl. je nach Arbeitsaufwand	5,25 - 52,50 €
5.	Abschriften und Auszüge	
5.1	je angefangene Seite	3,80 €
5.2	je angefangene Durchschrift	0,55 €
5.3	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind, die doppelte Gebühr	
6.	Fotokopien von Schriftstücken, Plänen usw.	
6.1	Schwarz/weiß-Kopien	
6.1.1	bis zum Format DIN A4 - für jede Seite	1,05 €
6.1.2	bei größerem Format als DIN A4 - für jede Seite	2,10 €
6.2	Farbkopien	
6.2.1	bis zum Format DIN A4 - für jede Seite	1,50 €
6.2.2	bei größerem Format als DIN A4 - für jede Seite	3,00 €
7.	Ablichtungen von Plänen in Form von Lichtpause	
	Format DIN A4	2,75 €

	Format DIN A3	3,80 €
	Format DIN A2	6,50 €
	Format DIN A1	8,10 €
	Format DIN A0	10,70 €
8.	Werden Abschriften, Ablichtungen, Fotokopien oder Lichtpausen beglaubigt, so ist neben den unter Tarifstelle 5, 6 und 7 berechneten Gebühren auch die Beglaubigungsgebühr nach Tarifstelle 3.2 zu erheben.	
9.	Abgabe von Druckstücken oder Vervielfältigungen (z.B. Ortsrecht, Veröffentlichungen o.ä.)	
	je Seite	0,30 €
	mindestens jedoch	2,75 €
	soweit nicht eine gebührenfreie Abgabe im öffentlichen oder städtischen Interesse erfolgen kann.	
10.	Abgabe von Zeichnungen	
	Format DIN A4	0,55 €
	Format DIN A3	1,05 €
	Format DIN A2	1,60 €
	Format DIN A1	2,40 €
	Format DIN A0	3,80 €
	mindestens jedoch	3,80 €
11.	Versendung von Unterlagen, Anträgen bzw. sonstigen Schriftstücken per Fax	
	- für die 1. Seite	2,65 €
	- jede weitere Seite	0,55 €
12.	Abgabe von Drucksachen oder Vervielfältigungen im Rahmen von Ausschreibungen	
	bis 30 Seiten	5,00 €
	jede weitere Seite	0,10 €
	je Plan größer als DIN A3	nach Aufwand
	mindestens jedoch	0,50 €

	je CD-ROM	0,50 €
13.	Versendung von Akten an Rechtsanwälte oder Verfahrensbeteiligte	
	bis 100 Seiten	12,00 €
	ab 101 Seiten	18,00 €
14.	Erteilung von Zweit- und Ersatzausfertigungen von Bescheinigungen und Nachweisen etc. in Papierform, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, je Ausfertigung	3,00 €
15.	Bereitstellen von Dateien per E-Mail oder Datenträger je angefangene 10 Minuten	8,00 €
16.	Entscheidungen über Amtshandlungen oder Leistungen der Stadtverwaltung, die von dem Beteiligten beantragt worden sind oder ihn unmittelbar begünstigen, soweit keine andere Tarifstelle infrage kommt, keine Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, kein privatrechtliches Entgelt erhoben wird und kein ausschließliches öffentliches Interesse vorliegt (z. B. Bescheinigungen, Genehmigungen, Untersuchungen, Büroarbeiten/Leistungen aller Art)	
	je angefangene 30 Minuten notwendiger Arbeitszeit, soweit eine Bemessung nach dem vorstehenden Tarif nicht angemessen, zweckmäßig oder möglich ist	20,00 € 2,50 € - 250,00 €

B. Besondere Gebührensätze**20 Finanzen**

20.1	Bescheinigung der Aufwendungen für Betreuungs- oder Verpflegungskosten pro Kind	15,00 €
20.2	Ausstellen einer Unbedenklichkeitsbescheinigung	15,00 €

36 Straßenverkehr

36.1	Abgabe des Mietspiegels für den nicht preisgebundenen Wohnraum für das Gebiet der Stadt Leverkusen	
	1994 Schutzgebühr	2,50 €
	1996 Schutzgebühr	4,00 €
	1999 Schutzgebühr	5,00 €
	2001 Schutzgebühr	5,00 €
	2003 Schutzgebühr	5,00 €
	2005 Schutzgebühr	5,00 €
	2009 Schutzgebühr	5,00 €
	2011 Schutzgebühr	5,00 €
	2013 Schutzgebühr	5,00 €
	2017 Schutzgebühr	5,00 €
	bei Postversand zuzüglich Portokosten	
36.2	Abholbenachrichtigung bei Passdokumenten	2,50 €

53 Medizinischer Dienst Leverkusen (MDL)

53.1	Gutachten im Rahmen der umweltmedizinischen Beratung (z. B. Wohnungsbesichtigung)	50,00 - 100,00 €
	Abrechnung erfolgt nach Zeitaufwand (Richtwert Gesundheitsaufseher 50,00 €/Std.; Arzt 75,00 €/Std.)	
53.2	Auf Antrag ausgestellte Bescheinigung für Bereiche der Heilhilfsberufe gemäß § 18 i. V. m. § 28 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG)	16,00 - 27,00 €
53.3	Auf Antrag ausgestellte Bescheinigung über die Einrichtung einer Praxis gemäß § 17 i. V. m. § 28 des Gesetzes über den	

	öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG)		
	- ohne Besichtigung	16,00 - 27,00 €	
	- mit Besichtigung	27,00 - 80,00 €	
53.4	Ausstellung einer Bescheinigung (Nachweisheft) nach § 43 Infektionsschutzgesetz (IfSG) i. V. m. § 28 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG)		7,50 €
61	Stadtplanung und Bauaufsicht		
61.1	Druckexemplar des Flächennutzungsplanes Maßstab 1 : 15.000 mit Erläuterungsbericht Digital als pdf Dokument	15,00 € 30,00 € 30,00 €	
61.2	Druckexemplar des Landschaftsplanes Maßstab 1 : 15.000 mit Erläuterungsbericht Digital als pdf Dokument	15,00 € 30,00 € 30,00 €	
61.3	Lichtpause einer Bebauungsplanübersicht Maßstab 1:10.000 Digital als pdf-Dokument	30,00 € 30,00 €	
61.4	Lichtpause eines Bebauungsplanblattes DIN A0 Digital als pdf-Dokument	30,00 € 30,00 €	
61.5	Auszüge aus Landschaftsplan, Flächennutzungs- und Bebauungsplänen Format DIN A4 Format DIN A3 Digital als pdf-Dokument	7,50 € 10,00 € 12,00 €	
61.6	Kopien der textlichen Festsetzungen oder der Begründung zum Bebauungsplan (DIN A4) auch digital als pdf-Dokument	je Seite 1,00 € mind. 5,00 €	
zu 61.1 bis 61.6:	Zusammenstellen von Planunterlagen auf schriftliche Anfrage entsprechend Aufwand, Brennen auf CD und deren Versand zusätzlich mind.		2,50 €- 10,00 €

61.7	Druckexemplar sonstiger Gutachten, Untersuchungen etc. mindestens jedoch	0,25 €/Seite 5,00 €
61.8	Bescheinigungen und Genehmigungen (gemeindliches Vorkaufsrecht, städtebauliche Sanierungsmaßnahmen)	30,00 €
61.9	Planungsrechtliche Auskünfte, Bestätigung über Sanierungsgebiet, Erhaltungsgebiet o. ä. mündlich: schriftlich:	gebührenfrei 15,00 €
62	Kataster und Vermessung	
62.1	Entscheidung über die Erteilung einer Teilungsgenehmigung nach § 51 BauGB	50,00 - 250,00 €
62.2	Festsetzung von Hausnummern für bebaute Grundstücke, je Haus-Nummer	35,00 €
62.3	Amtliche Stadtkarte	
62.3.1	Farbige Ausgabe im Maßstab 1 : 15.000	5,50 €
62.3.2	Farbige Ausgabe im Maßstab 1 : 10.000	30,00 €
62.4	Amtliche Stadtkarte (pdf-Format) im Maßstab 1 : 15.000 mit ÖPNV (farbig oder in Graustufen), ohne ÖPNV (farbig oder in Graustufen), im Maßstab 1 : 10.000 mit ÖPNV (farbig oder in Graustufen), ohne ÖPNV (farbig oder in Graustufen).	je 30,00 €
62.5	Stadtkarte Maßstab 1 : 40.000 (farbig oder in Graustufen)	0,60 €
62.6	Fahrradkarte 1 : 15.000	4,50 €
62.7	Historische Karten Schloss Morsbroich (farbige Ausgabe) Bürgermeistereien (s/w Ausgabe)	13,00 € 6,00 €
62.8	Amtliches Straßenverzeichnis mit Angabe der Straßenschlüssel und der Postleitzahlen	10,00 €

62.9	Digitales Amtliches Straßenverzeichnis (Excel-Format) mit Angabe der Postleitzahlen und Straßenschlüssel	15,00 €
62.10	Gewerbliche Wiederverkäufer erhalten bei einer Mindestabnahme von 10 Stück einen Rabatt von 40 % auf die unter Ziffer 62.3.1 und 62.5 genannten Karten. Endverbraucher erhalten zu den gleichen Bedingungen einen Rabatt von 20 % auf die unter Ziffer 62.3.1 und 62.5 genannten Karten. Für Zwecke der Wissenschaft und der Aus- und Fortbildung werden Schulen bis zu 10 Exemplare der unter Ziffer 62.3.1 und 62.5 genannten Amtlichen Straßenkarten kostenfrei zur Verfügung gestellt.	
62.11	Leistungen, für die in dieser Ordnung kein besonderes Entgelt vorgesehen ist, werden nach dem Zeitaufwand berechnet. Die Gebührenordnung für die Vermessungs- und Katasterbehörden in Nordrhein-Westfalen in der derzeit gültigen Fassung findet entsprechend Anwendung.	
63 Bauaufsicht		
63.1	Einsichtnahme in die Hausakten zur Information oder zur Anfertigung von Auszügen bei laufenden Vorgängen bei archivierten Vorgängen (Daneben sind ggf. Gebühren nach den Tarifstellen der allgemeinen Gebührensätze zu erheben.) Die Gebühren für die Einsicht nach dem Informationsfreiheitsgesetz sind in dieser Tarifstelle nicht erfasst.	60,00 € 100,00 €
63.2	Planungsrechtliche Auskünfte, Bestätigung über Sanierungsgebiet, Erhaltungsgebiet o.ä. mündlich schriftlich	gebührenfrei 15,00 €
63.3	Vorrangeinräumung	60,00 €
63.4	Pfandhaftentlassungen	60,00 €
63.5	Ersatzausfertigung von Löschungsbewilligungen	60,00 €

63.6	Zustimmung bei Schuldhaftentlassung	60,00 €
66	Tiefbau	
66.1	Ausstellung von Bescheinigungen über das Bestehen oder Nichtbestehen einer Erschließungsbeitragspflicht nach den Vorschriften der §§ 127 ff. BauGB	40,00 €
66.2	Ausstellung von Bescheinigungen über das Bestehen oder Nichtbestehen einer Erschließungsbeitragspflicht nach den Vorschriften der §§ 127 ff. BauGB mit erheblichem Aufwand	bis zu 120,00 €
67	Stadtgrün	
67.1	Ausnahmegenehmigung zum Befahren der Friedhöfe (gültig für 2 Jahre)	20,00 €
67.2	Gewerbegenehmigung für Bestatter, Gärtner und Steinmetze (gültig für 2 Jahre)	60,00 €